

ilmedia

 TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
ILMENAU

---

*Brösel, Gerrit:*

***Fernsehrecht, handelsrechtliche Bilanzierung***

---

*Zuerst erschienen in:*

Gabler Lexikon Medienwirtschaft [A - Z] / hrsg. von Insa Sjurts

Wiesbaden : Gabler, 2004

ISBN 3-409-12451-9

S. 194-195

2. *Abstrakte Aktivierungsfähigkeit:* Fernsehrechte stellen für einen Fernsehsender einen immateriellen vermögenswerten Vorteil dar, der aufgrund seiner aus dem → Urheberrechtsgesetz folgenden Übertragbarkeit selbstständig verkehrsfähig ist und dem im Geschäftsverkehr ein selbstständiger Wert beigelegt wird. Als greifbare Vermögensvorteile sind Fernsehrechte somit abstrakt aktivierungsfähig.

3. *Konkrete Aktivierungsfähigkeit:* Rechte und Pflichten aus einem schwebenden Vertrag gleichen sich bilanzrechtlich aus, wobei als Ende des Schwebezustandes die vollständige Erfüllung des Vertrages durch den zur Lieferung oder Leistung Verpflichteten angesehen wird. Der Schwebezustand endet bei Fernsehrechten mit der Verschaffung der → Nutzungsrechte am Filmwerk, weil eine dingliche Übertragung der Rechtsposition auf den Fernsehsender unabhängig vom Zeitpunkt der Ausübung der Rechte ist.

Die Zuordnung des Fernsehrechts zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich nach der Zweckbestimmung und dessen Dauerhaftigkeit (§ 247 Abs. 2 HGB), also nach dem Zweck- und Zeitmoment. Während das Zweckmoment aus objektiven (dem Fernsehrecht und dessen Verwertungsmöglichkeiten) und subjektiven Komponenten (dem Willen des Kaufmanns) bestimmt wird, ist für das Zeitmoment nicht die tatsächliche Verweilzeit des Fernsehrechts im Unternehmen, sondern die vorgesehene Dauer des Verwertens ausschlaggebend. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der Zuordnung der Fernsehrechte zu einem zwischen dem Umlauf- und Anlagevermögen ausgewiesenen Sonderposten zu verneinen, weil hierdurch der Sinn und Zweck der Unterscheidung in Umlauf- und Anlagevermögen unterlaufen wird. Erfolgt die Zuordnung zum Umlaufvermögen, sind Fernsehrechte grundsätzlich konkret aktivierungsfähig.

Bei einer Zuordnung der Fernsehrechte zum Anlagevermögen ist zu prüfen, ob diese entgeltlich erworben wurden, denn nur in diesem Falle sind sie konkret aktivierungsfähig (§ 248 Abs. 2 HGB). Ein entgeltlicher Erwerb ist im Rahmen des → Fernsehlizenzvertrags und bei echten Auftragsproduktionen, jedoch nicht bei Eigen- und unechten Auftragsproduktionen zu bejahen. Während der → Filmproduzent bei der mit einem Werk-

**Fernsehrecht, handelsrechtliche Bilanzierung.** 1. *Maßgebliche Bewertungseinheit:* Da bei → Fernsehrechten der Wert der geistig-creativen Elemente den Wert des Filmmaterials wesentlich übersteigt, stellen die jeweiligen Originale aus bilanzieller Sicht immaterielle Vermögenswerte dar. Im Sinne des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) gilt als maßgebliche Bewertungseinheit die Summe aller Fernsehrechte an einem einzelnen → Film. Bei einem uneinheitlichen Nutzungs- oder Funktionszusammenhang müssen die gemeinsam mit den Fernsehrechten erworbenen → Nebenrechte bilanzrechtlich selbstständig berücksichtigt werden.

oder Werklieferungsvertrag vergleichbaren echten Auftragsproduktion alle Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt und, trotz gegebenen Mitwirkungsrechten des Fernsehsenders, als Filmhersteller im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzusehen ist, handelt es sich bei der unechten Auftragsproduktion um eine dem Muster des Dienstvertrags folgende Konstruktion, bei dem der Fernsehsender aufgrund seiner Weisungsbefugnis als Filmhersteller gilt.

4. *Zugangsbewertung:* Zu aktivieren sind entgeltlich erworbene (derivative) Fernsehrechte im Anlage- sowie im Umlaufvermögen mit ihren Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB) und selbsterstellte (originäre) Fernsehrechte im Umlaufvermögen mit ihren Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB). Als Anschaffungsnebenkosten gelten bei fremdsprachigen Filmen auch Synchronisationskosten, weil diese erforderlich sind, um den Film in einen sendebereiten Zustand zu bringen. Die Herstellungskosten selbsterstellter Fernsehrechte, die dem Geschäftsbetrieb auf Dauer dienen sollen, sind sofort als Aufwand zu verbuchen.

5. *Folgebewertung:* Im Anlagevermögen unterliegen die Fernsehrechte planmäßigen Abschreibungen, welche den Wertminderungsverlauf sachgerecht abbilden müssen. Die Wahl der Abschreibungsmethode und die Bestimmung der Abschreibungszeit richten sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Rechts und dem voraussichtlichen Werteverzehr. Zu jedem Bilanzstichtag ist darüber hinaus gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip zu prüfen, ob außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert (§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB) erforderlich sind. Für im Umlaufvermögen bilanzierte Fernsehrechte ist das strenge Niederstwertprinzip zu beachten (§ 253 Abs. 3 HGB).

*Gerrit Brösel*

**Literatur:** Herzig, N.: Bilanzierung von Fernseh- und Sportübertragungsrechten bei werbefinanzierten Privatsendern. In: Matschke, M. J./Schildbach, T. (Hrsg.): Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung, Stuttgart 1998, S. 223-241; Küting, K./Zwimer, C.: Bilanzierung und Bewertung bei Film- und Medienunternehmen des Neuen Marktes. In: FinanzBetrieb 3 (2001), Beilage 3; Zwimer, C.: Die bilanzielle Behandlung von Filmrechten und Lizenzen. In: Brösel, G./Keuper, F.

(Hrsg.): Medienmanagement, München und Wien 2003, S. 259-289.